

Vertrag „0245/26 - Unterstützungsleistungen OKR“



Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN)
dieses vertreten durch das

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE),
11513 Berlin
- nachfolgend „AG“ genannt -

und

....
vertreten durch
....

- nachfolgend „AN“ genannt –
- zusammen im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt –

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Vertragsgegenstand.....	4
§ 2 Vertragsauslegung.....	4
§ 3 Pflichten des AN	4
§ 3a Tariftreueversprechen gem. § 3 des Bundestariftreuegesetzes	5
§ 3b Nachweispflichten und Kontrolle	5
§ 3c Einsatz von Unterauftragnehmenden und Verleihern	6
§ 4 Mitwirkungspflichten der AG.....	6
§ 5 Vertragsänderungen/zusätzliche Leistungen.....	6
§ 6 Unterauftragnehmende.....	7
§ 7 Vergütung.....	7
§ 8 Rechnungstellung und Fälligkeit	8
§ 9 Kündigung.....	8
§ 10 Termine und Fristen	8
§ 11 Rechteinräumung und Zustimmungserfordernis	9
§ 12 Haftung.....	9
§ 13 Datenschutz	9
§ 13 a Nutzung Künstlicher Intelligenz	10
§ 14 Vertraulichkeit	10
§ 15 Schlussbestimmungen.....	11

Präambel

Das Bundesamt für die Sicherheit in der nuklearen Entsorgung (BASE) ist eine wissenschaftlich-technische Behörde mit ca. 450 Beschäftigten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) mit Hauptsitz in Berlin und Dienststellen in Salzgitter, Köln und Bonn. Das BASE bündelt die Kompetenzen im Bereich der nuklearen Entsorgung. Es arbeitet als Genehmigungsbehörde für die Sicherheit von Kernbrennstofftransporten und Zwischenlagern, bearbeitet Fragen der kerntechnischen Sicherheit und ist atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für die Endlagerung. Es überwacht zudem den Vollzug des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle und ist für die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit verantwortlich. Die Aufgabenfelder des BASE sind teils geprägt von einem historisch konfliktreichen Umfeld, sich unerwartet ändernden Rahmenbedingungen und der Notwendigkeit von sehr großer Detailtiefe in hochspezialisierten Wissensfeldern.

Zur Weiterentwicklung von Effizienz und Effektivität des BASE sowie im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsmodernisierung werden seit 2025 die Abläufe rund um Strategiearbeit und übergreifende Steuerung weiterentwickelt. Das BASE hat 8 Abteilungen mit insgesamt 38 Referaten/Fachgebieten. Nach einer erfolgreichen Pilotierung in zwei Abteilungen, soll nun eine auf die Bedürfnisse des BASE angepasste OKR-Systematik als neues Strategie- und Steuerungsinstrument hausweit auf Ebene der Referate/Fachgebiete eingeführt werden. Teil der einzuführenden Systematik ist ein einheitlicher Rhythmus über das gesamte BASE, weshalb zum Start der Einführung besonders die Veränderungsbegleitung und Befähigung mehrerer Abteilungen diese neue Methode sicher und produktiv zu nutzen zu einem erhöhten und konzentrierten Change-Aufwand führt, der nicht durch rein interne Ressourcen abzudecken ist. Aus diesem Grund bedarf das BASE geeigneter Unterstützung durch behörden erfahrene Veränderungsbegleiter:innen.

Nach Durchführung eines Vergabeverfahrens wurde der AN als bester Bietender ausgewählt, um mit ihm einen Vertrag abzuschließen. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages („Vertragsleistung“) und damit Leistungspflichten des AN sind Unterstützungsleistungen bei der Einführung von OKR für die AG inklusive der Umsetzung der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Arbeitspakete („Vertragsleistung“).

(2) Eine nähere Bestimmung der vom Vertragsgegenstand umfassten Leistungen ist der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Der AN ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu erbringen. Zur vertraglichen Leistungspflicht gehört dabei insbesondere die termingerechte Erbringung nach Maßgabe der Zeitplanung der Leistungsbeschreibung.

§ 2 Vertragsauslegung

(1) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien richten sich nach den Regelungen und Maßgaben der folgenden Dokumente, die im Falle von Widersprüchen in der nachfolgenden Rangfolge gelten:

- dieser Vertrag einschließlich des Inhalts der Präambel;
- der Leistungsbeschreibung (Anlage 1);
- den weiteren Ausschreibungsunterlagen der AG;
- das Angebot des AN (Anlage 2);
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung;
- das Bürgerliche Gesetzbuch

(2) Die Vertragsbestandteile sind als „sinnvolles Ganzes“ auszulegen. Widersprüche zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen und -grundlagen sind nach allgemeinen Grundsätzen der Vertragsauslegung aufzulösen. Nur wenn gleichwohl noch unauflösbare Widersprüche verbleiben, bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der Auflistung in § 2 Abs. 1. Ein Widerspruch in diesem Sinne liegt vor, wenn Anforderungen und/ oder Leistungen in den Vertragsbestandteilen unterschiedlich definiert sind, nicht jedoch, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige lediglich ergänzt oder konkretisiert.

(3) Bieterfragen nebst den dazu im Vergabeverfahren erteilten Antworten sind bei der Auslegung des Vertrags angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Pflichten des AN

(1) Der AN erbringt die vertragsgemäßen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand, neuesten Regeln und Erkenntnissen auf den Feldern der Leistungsbeschreibung.

(2) Die Leistungserbringung durch den AN erfolgt dabei in enger Abstimmung und in Koordination mit der AG. Vorgaben und Anordnungen der AG im Hinblick auf die Erbringung der Leistungen wird der AN beachten. Sollten die Vorgaben nach Ansicht des AN unrichtig oder unzweckmäßig sein, wird der AN der AG dies unverzüglich und unaufgefordert in Textform mitteilen und Alternativvorschläge unterbreiten.

(3) Bei der Durchführung seiner Tätigkeit ist der AN etwaigen Weisungen im Hinblick auf Ort und Zeit der Leistungserbringung nicht unterworfen. Dies gilt nicht für Termine, die eine Anwesenheit des AN in der Liegenschaft in 10623

Berlin, Wegelystraße 8 oder an anderen Orten erforderlich machen oder insoweit Termine nicht bereits durch die Leistungsbeschreibung (Anlage 1) vorgegeben sind. Ob dies der Fall ist, entscheidet die AG nach billigem Ermessen. Der AN wird bei der Einteilung der Tätigkeitstage und bei der Zeiteinteilung an diesen Tagen diese selbst in der Weise festlegen, dass eine optimale Effizienz bei seiner Tätigkeit und bei der Realisierung des Vertragsgegenstandes dieses Vertrages erzielt wird.

(4) Der AN ist nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter der AG aufzutreten.

(5) Eine personelle Veränderung des Projektteams während des Leistungszeitraums ist nur mit einem vorzulegenden Nachweis über gleichwertige Qualifikationen der Ersatzperson und nach vorheriger Zustimmung der AG in Textform und möglich.

§ 3a Tariftreueversprechen gem. § 3 des Bundestariftreuegesetzes

(1) Der AN verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmer:innen für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes festsetzt (Tariftreueversprechen).

(2) Für den AN folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.

§ 3b Nachweispflichten und Kontrolle

(1) Der AN verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach § 3a einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der AN nach § 10 Abs. 1 S. 1 des Bundestariftreuegesetzes zertifiziert worden ist.

(2) Die Einhaltung der Bedingungen nach §§ 3a bis c wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 des Bundestariftreuegesetzes) kontrolliert.

(3) Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der AN,

- die Kontrolle zu dulden,
- die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
- die nach Absatz 2 zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Abs. 1 S. 1 des Bundestariftreuegesetzes sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
- die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
- auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
- datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.

(4) Der AN trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.

§ 3c Einsatz von Unterauftragnehmenden und Verleihern

(1) Der AN verpflichtet sich, von Unterauftragnehmenden und von ihm oder von Unterauftragnehmenden beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmenden und von ihm oder von Unterauftragnehmenden beauftragten Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Abs. 1 und 3 des Bundestariftreuegesetzes erfüllen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt auch dann, wenn für den AN selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes einschlägig ist. In Bezug auf die Unterauftragnehmenden und Verleiher gilt § 3a Abs. 2 entsprechend.

(3) Der AN verpflichtet sich, mit von ihm unterbeauftragten Unterauftragnehmenden und Verleihern die in § 3b Abs. 3 geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung nach § 3b Abs. 4 zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Unterauftragnehmenden oder Verleihern beauftragten weiteren Unterauftragnehmenden oder Verleihern getroffen wird.

(4) Alles Weitere zu Unterauftragnehmenden regelt § 6 dieses Vertrages.

§ 4 Mitwirkungspflichten der AG

(1) Die AG wird den AN bei der Erbringung seiner vertragsgemäßen Leistungen durch angemessene Mitwirkungshandlungen, soweit erforderlich, fördern. Die AG wird dem AN insbesondere die erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen sowie Mitarbeitenden des AN zu seinen Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang den Zutritt zu ihren Geschäftsräumen ermöglichen.

(2) Ansprechpersonen für den AN bei der AG sind:

Fachbereich: T2 - Ansprechperson **wird mit Zuschlag bekanntgegeben.**

Administrativ: Z 5 - vergabestelle@base.bund.de

§ 5 Vertragsänderungen/zusätzliche Leistungen

(1) Die AG ist im Rahmen des § 132 GWB berechtigt, nach Zuschlagserteilung zusätzliche Leistungen zu fordern. Bei zusätzlichen Leistungen handelt es sich um Leistungen, welche bei Zuschlagserteilung nicht Gegenstand der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) waren. Dieses Recht steht der AG insbesondere dann zu, wenn während der Laufzeit dieses Vertrages Änderungen eintreten, die diese Vorgehensweise erfordern und die für die AG im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht nicht vorhersehbar waren.

(2) Die AG ist auch berechtigt, nachträglich Änderungen im Leistungsumfang zu verlangen (hierbei handelt es sich um Mehrleistungen, welche bei Vertragsabschluss nicht absehbar waren und auf Umständen beruhen, die der AN nicht zu vertreten hat), sofern die Leistungsfähigkeit des AN dieses zulässt.

(3) Eine Vergütung der zusätzlichen Leistungen und der Mehrleistungen erfolgt jedoch nur dann, wenn diese von der AG gesondert und in Textform beauftragt wurden. Die Höhe der Vergütung richtet sich, soweit möglich, nach den Bestimmungen des § 7 dieses Vertrages. Welche Vergütungsvorschrift für die zusätzlichen Leistungen maßgeblich ist, bestimmt die AG nach billigem

Erkennen gem. § 315 BGB unter Berücksichtigung der Art der zu erbringenden Leistung.

§ 6 Unterauftragnehmende

- (1) Der AN ist nach vorheriger Zustimmung in Textform der AG berechtigt, Teilleistungen an Unterauftragnehmende (UAN) unter Beachtung des öffentlichen Preis- und Vergaberechts zu vergeben. Bei der Vergabe von Teilleistungen an UAN ist sicherzustellen, dass die Einheitlichkeit und Qualität der erbrachten Leistungen gewährleistet ist. Die anlässlich einer Unterauftragsvergabe getroffenen vertraglichen Vereinbarungen sind der AG auf Anforderung vorzulegen.
- (2) Die Zustimmung der AG zur Beauftragung der bereits im Vergabeverfahren namentlich benannten UAN gilt mit Abschluss dieses Vertrags als erteilt.
- (3) Die UAN sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Unteraufträgen um öffentliche Aufträge im Sinne der Verordnung PR 30/53 (VO PR) über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BANz. Nr. 244 vom 18.12.1953) handelt, die dem Preisrecht und der Preisprüfung für öffentliche Aufträge unterliegen.
- (4) Der AN muss sich vor der Vergabe von Unteraufträgen die Eignung des jeweiligen UAN nachweisen lassen.
- (5) Durch die Vergabe von Unteraufträgen wird die Erfüllungs- und die Gewährleistungspflicht des AN nicht berührt.

§ 7 Vergütung

- (1) Für die vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen erfolgt die Vergütung monatlich nach dem für eine effiziente Leistungserbringung angefallenen Aufwand und auf Grundlage der Tagessätze, die der Auftragnehmer im Angebot im Preisblatt (Anlage 2) angegeben hat.
- (2) Die Rechnung erfolgt zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (3) Die Abrechnung von Zeitaufwand gemäß den vereinbarten Tagessätzen erfolgt auf eine 1/10-Stunde genau. Einzeltätigkeiten im Lauf eines Tages sind zusammenzufassen und erst dann auf die nächste Einheit aufzurunden.
- (4) Abrechenbar ist nur der zeitliche Aufwand der wie vereinbart eingesetzten Projektteammitglieder. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vorgesehen, sind mit den vereinbarten Tagessätzen alle Leistungen des Auftragnehmers und bei ihm anfallende Kosten abgegolten, einschließlich insbesondere der Tätigkeit von sonstigen Mitarbeitern, allgemeinen Verwaltungs- und sonstigen technischen Kosten.
- (5) Reisezeit wird nicht vergütet; die Vergütung von Zeitaufwand für den Auftraggeber während der Reisezeit zum Auftraggeber bleibt unberührt.
- (6) Für Reisekosten, die auf Anforderung des Auftraggebers entstehen, erfolgt die Erstattung nach Vorlage entsprechender Belege entsprechend der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Reisen sind mit der Bahn (2. Klasse / ÖPNV) zu tätigen, es sei denn es besteht nachweislich keine Verbindung. Übernachtungen im Hotel werden bis zum Preis von EUR 75.- pro Übernachtung mit Frühstück inkl. Umsatzsteuer erstattet. Verpflegungskosten oder weitere Reisekosten werden nicht erstattet.

(7) Sollen unter der Maßgabe des § 5 zusätzliche Leistungen beziehungsweise Mehrleistungen vergütet werden, benötigt der AN dazu einen Auftrag in Textform von der Vergabestelle der AG als Ergänzung zu diesem Vertrag.

§ 8 Rechnungstellung und Fälligkeit

(1) Rechnungen sind wie folgt zu stellen:

Über die zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (kurz: OZG-RE):

Die Leitweg-ID des BASE lautet: 991-17472-18

Die Bestellnummer lautet: 0245/26

Schlussrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Die gesetzlichen Anforderungen an die ordnungsgemäße Rechnungsstellung bleiben unberührt.

Alle Informationen zur OZG-RE sind als Anlage 3 dem Vertrag beigelegt.

(2) Kosten für entstandene Reisekosten und (siehe § 7 (5)) sind auf der Rechnung separat auszuweisen und mit entsprechenden Kostennachweisen zu belegen.

(3) Die Fälligkeit tritt erst nach Ablauf von 30 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung ein. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht elektronisch ausgestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.

§ 9 Kündigung

(1) Die AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen – ganz oder teilweise – mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

(2) Im Fall einer Kündigung wird der AN die bis dahin erzielten Arbeitsergebnisse der AG unverzüglich – soweit noch nicht geschehen – vorstellen und diese entsprechend der vorgegebenen Form dokumentieren.

(3) Die AG wird im Fall der Kündigung dem AN – sofern der AN die Kündigung nicht zu vertreten hat – für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Arbeitsergebnisse – unter Anwendung der in § 7 getroffenen Vergütungsregelung – die notwendigen Auslaufkosten erstatten, ohne dass die Leistungen abzuschließen bzw. fertigzustellen sind. Hat der AN die Kündigung zu vertreten, erfolgt eine Kostenerstattung nur insoweit, als die bis dahin erbrachten Leistungen für die AG verwertbar sind.

§ 10 Termine und Fristen

(1) Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung durch die AG in Kraft und endet mit der Erbringung aller vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Gewährleistungs- und Haftungsansprüche der AG gegenüber dem AN bleiben von dieser Befristung jedoch unberührt.

(2) Hinsichtlich der Termine für die Leistungserbringung wird auf die Leistungsbeschreibung verwiesen.

(3) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen eigenständig und eigenverantwortlich. Er stellt die Einhaltung der vereinbarten Termine und Fristen sicher.

(4) Sofern Termine oder Fristen für die Leistungserbringung des AN in der vereinbarten Form ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, hat der

AN dies der AG unverzüglich anzuzeigen. Der AN schlägt in einem solchen Fall unverzüglich Alternativen vor, die eine Einhaltung vereinbarter Zeitpläne nach Möglichkeit sicherstellen.

§ 11 Rechteinräumung und Zustimmungserfordernis

(1) Der AN räumt der AG das Recht ein, die erstellten Arbeitsergebnisse umfassend zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt. Es beinhaltet das Recht, die Arbeitsergebnisse zu bearbeiten und zu übersetzen. Die AG ist berechtigt, das eingeräumte Nutzungsrecht ganz oder in Teilen auf Dritte weiter zu übertragen oder Dritten Unterrechte an dem eingeräumten Nutzungsrecht zu gewähren, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung des AN hierzu bedarf. Vom Nutzungsrecht umfasst ist auch die Verwendung des erstellten Materials im Rahmen von KI-Anwendungen.

(2) Der AN steht dafür ein, dass seine Leistung frei von Urheberrechten Dritter ist und auch auf Dauer frei hiervon bleibt. Er stellt die AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

(3) Im vertraglich vereinbarten Honorar ist die Übertragung des jeweiligen Nutzungsrechts enthalten und damit abgegolten.

(4) Sämtliche in diesem Paragraphen getroffenen Regelungen gelten uneingeschränkt auch im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

(5) Die AG ist verpflichtet, an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich Informationen zu bestehenden Auftragsverhältnissen zu übermitteln. Vor diesem Hintergrund erklärt der Auftragnehmer seine Zustimmung zur Meldung entsprechender Informationen zum Auftragsverhältnis. Diese Meldung umfasst insbesondere den Namen des Auftragnehmers, Vertragszweck, Vertragslaufzeit, Vertragsvolumen, Honorar nach Aufwand/Zeiteinheit, Ausgaben für den Vertrag im jeweiligen Kalenderjahr und Verpflichtungen für Folgejahre, sowie ggf. die Benennung des Rahmenvertrages oder einer Beteiligung an Normsetzung. Die Zustimmung zur Meldung des Namens kann bei Vertragsschluss verweigert oder nach Vertragsschluss in Textform widerrufen werden. Wird die Zustimmung zur Meldung des Namens verweigert/widerrufen, erfolgt die Meldung der übrigen Angaben ohne Benennung des Namens des Auftragnehmers und der Ausschuss wird über die Nichterteilung der Zustimmung entsprechend informiert.

§ 12 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der AN wird insbesondere, sofern er in Kontakt mit personenbezogenen Daten kommt, diese Daten nur im Rahmen der Weisung der AG erheben, verarbeiten oder nutzen.

(2) Werden im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten erhoben oder sonst verarbeitet, ist eine gesonderte „Vereinbarung zur

Auftragsverarbeitung“ mit der AG zu schließen und das geltende Datenschutzrecht (insbesondere der DSGVO und dem BDSG) zu beachten.

(3) „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

(4) Da besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden sollen, muss in einem Datenschutzkonzept dem besonderen Schutz dieser Daten Rechnung getragen werden. Das Datenschutzkonzept ist dem Auftraggeber vor Durchführung der entsprechenden Datenverarbeitung rechtzeitig vorzulegen, damit dieser prüfen kann, ob der Datenschutz ausreichend gewährleistet ist.

(5) Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage einer Einwilligung erfolgen soll, ist diese nebst den erforderlichen Erklärungen zur Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten (Art. 13/14 DSGVO) zu entwerfen.

§ 13 a Nutzung Künstlicher Intelligenz

(1) Werden für die Leistungserbringung Anwendungen eingesetzt, die auf künstlicher Intelligenz (KI) beruhen, hat der AN die Vorgaben der DSGVO sowie der Verordnung (EU) 2024/1689 (EU AI Act) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Anforderungen der/des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gemäß der Handreichung „KI in Behörden – Datenschutz von Anfang an mitdenken“ werden von der Auftraggeberin umgesetzt und durch den AN und Unterauftragnehmende beachtet. Jede Übermittlung von Daten durch den AN an ein Drittland erfolgt ausschließlich auf der Grundlage schriftlicher (oder dokumentierter elektronischer) Weisungen der Auftraggeberin oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der AN unterliegt, und muss mit Kapitel V der DSGVO im Einklang stehen. Eine unbefugte Verwendung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie des geistigen Eigentums Dritter ist auszuschließen. § 11 Absatz 2, § 13 und § 14 bleiben unberührt.

(2) Durch KI erzeugte oder veränderte Inhalte sind als solche unter Angabe des verwendeten KI-Systems zu kennzeichnen und einer menschlichen Prüfung zu unterziehen. Diese muss sowohl eine redaktionelle Kontrolle als auch eine umfassende inhaltliche Prüfung durch qualifiziertes Fachpersonal umfassen. Der AN trägt die alleinige Verantwortung für die sachliche Richtigkeit und Qualität der Ergebnisse.

§ 14 Vertraulichkeit

(1) Der AN hat alle Informationen, die das Vorhaben betreffen, vertraulich zu behandeln, sofern sie nicht aufgrund von Presseveröffentlichungen, öffentlichen Verwaltungsverfahren allgemein bekannt sind oder die Offenlegung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich ist. Der AN hat seine Mitarbeitenden und UAN auf die Vertraulichkeit hinzuweisen.

(2) Nach Vertragsende sind auf Verlangen der AG die von der AG erhaltenen Unterlagen und Materialien vollständig zurückzugeben, soweit dem nicht die berufsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des AN entgegenstehen.

(3) Die Vertraulichkeit erfasst auch die Information, dass der AN für die AG in einer bestimmten Angelegenheit tätig ist, soweit nicht aufgrund des durchgeführten Vergabeverfahrens bereits Dritten bekannt.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

(2) Anlagen, auf die im Vertrag Bezug genommen wird, werden Bestandteil des Vertrages.

(3) Der AN darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weder gesamt noch einzeln abtreten.

(4) Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Regelung. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(5) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

(6) Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Verpflichtungen beider Vertragsparteien nach diesem Vertrag ist Berlin.

(7) Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag in Zukunft zwischen den Vertragsparteien auftretenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt – Berlin.

Für die Auftraggeberin:

Auftragnehmer:

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)